

## **Abfallgebührensatzung**

über die Erhebung und Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallbeseitigung der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung, BEST AöR im Stadtgebiet Bottrop sowie über die Erhebung und Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen der BEST AöR.

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 aufgrund

der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, des §§ 2, 3, 5 Abs. 1- 5, 5 Abs. 7, 5 Abs. 9-11, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV.NRW.S. 136) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2 ,4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der jeweils aktuellen Fassung,

folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Festsetzung der Abfallgebührentarife der BEST AöR im Stadtgebiet in der Stadt Bottrop beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Haftung, Umsatzsteuer**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gem. Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen zur Entgeltberechnung noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsanlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in Anspruch nimmt oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, in Anspruch nehmen lässt.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Weiterhin gebührenpflichtig sind außerdem Nutznießer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte oder Wohnungsberechtigte. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsrechts bildet. Bei Bergwerken gilt die Schachtanlage (oberirdische Anlage) als zusammenhängendes Grundeigentum.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (2) Für Grundstücke, die erst nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Abfallanfalls folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Abfallanfalls. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallbeseitigung wegfällt.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige Gebührenpflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel schriftlich mitzuteilen.
- (5) In den Fällen des § 13 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Nutzung der Recyclinghöfe. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den Genehmigungen der Abfallentsorgungsanlagen.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gem. § 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit einem Bescheid über sonstige gemeindliche Grundstücksabgaben verbunden sein. Die Gebührenpflichtigen erhalten den Gebührenbescheid durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt bzw. der Gebührensatz sich im Laufe des Jahres ändert, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr und wird in der Gesamtsumme aller gemeindlichen Grundstücksabgaben jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu je einem Viertel oder auf Antrag in einer Summe zum 01.07. für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Bei einer Nach- bzw. Fortschreibungsveranlagung im Laufe des Kalenderjahres wird bei bereits eingetretenen Fälligkeitsterminen die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken der BEST AöR ist beim Empfang der Abfallsäcke zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für die Anlieferung an den Recyclinghöfen sind sofort zu entrichten.
- (6) Die Gebühren für weitere Leistungen der BEST AöR gemäß der Abfallwirtschaftssatzung werden durch gesonderte Gebührenbescheide erhoben.

## § 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 5 der Abfallwirtschaftssatzung sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts anderes ergibt, das Volumen, die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter auf den Grundstücken.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 13 der Abfallwirtschaftssatzung sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts anderes ergibt, das Gewicht der angelieferten Abfallstoffe, das durch die BEST AöR gem. § 10 dieser Satzung festgestellt wird.

## § 5 Gebühren für Restmüll

- (1) Die **Gebühren** für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

Buch- stabe	Behälter/System	EURO
		<b>Jahresgebühr</b>
a	60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>149,00</b>
b	120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>298,00</b>
c	240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>596,00</b>
d	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>1.912,18</b>
e	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.872,18</b>
f	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>956,09</b>
g	770-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>3.824,35</b>
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2.731,68</b>
i	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2.691,68</b>
j	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr auf Rechnung	<b>2.374,55</b>
k	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr auf Rechnung/ VS	<b>2.374,55</b>
l	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>1.365,84</b>
m	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.345,84</b>
n	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr auf Rechnung	<b>1.187,27</b>
o	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>5.463,36</b>
p	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>5.383,36</b>

q	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr	<b>630,39</b>
r	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>630,39</b>
s	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>6.208,37</b>
t	2.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>3.104,18</b>
u	2.500 L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>12.416,74</b>
v	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>11.175,06</b>
w	4.500-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>22.350,12</b>
x	3.000-L-U-Flur bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr	<b>3.725,02</b>
y	5.000-L-U-Flur bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr	<b>6.208,37</b>
		<b>Gebühr jeweils pro Stück/ auf Abruf</b>
z	70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	<b>3,35</b>
ß	2.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	<b>95,52</b>
ä	3.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	<b>143,28</b>
ö	4.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	<b>191,04</b>
ü	5.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	<b>238,80</b>

- (2) Die **Gebühren** für die Behälter im Falle des Nachweises gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung, dass auf einem Grundstück nur Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, betragen:

		<b>Jahresgebühr</b>
a	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>1.828,40</b>
b	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>914,20</b>
c	770-L-Behälter auf Abruf	<b>35,16</b>
d	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2.374,55</b>
e	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2.334,55</b>
f	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>1.187,27</b>
g	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.167,27</b>
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>4.749,10</b>
i	1.100-L-Behälter auf Abruf auf Rechnung	<b>45,66</b>
j	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>5.369,70</b>
k	2.500 L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>2.698,35</b>
		<b>Gebühr jeweils auf Abruf</b>
l	2.500 L-Behälter auf Abruf	<b>103,78</b>
		<b>Jahresgebühr</b>
m	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>9.714,05</b>
n	4.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>4.857,03</b>
		<b>Gebühr jeweils auf Abruf</b>
o	4.500-L-Behälter auf Abruf	<b>186,81</b>

- (3) Die Gebühren zu Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis ü, mit Ausnahme von z, und zu Abs. 2 a bis o steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfahrten pro Jahr.
- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von **2,48 €** und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von **2,16 €** zu Grunde gelegt.
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – ü dieser Satzung gewährt.

### § 6 Gebühren für PPK-Abfälle

Die Jahresgebühren für die Altpapierabfuhr betragen für eine

A	120 l Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
B	240-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
C	770-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
D	1.100-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr	0,00
		<b>Gebühr jeweils auf Abruf</b>
E	2.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	0,00
F	3.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	0,00
G	4.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	0,00
H	5.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	0,00

### § 7 Gebühren für Bioabfall

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **70,48 €**, für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **109,83 €**, für einen 2000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr **1.174,77 €**, für ein 3.000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr von **1.762,16 €** pro Bioabfallbehälter erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme von fünf Abfallsäcken (Laubsäcke) gemäß § 8 (2) II. a) der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird eine Gebühr von 5,- € erhoben.

### § 8 Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR (Vollservice = Bereitstellungsservice) erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag pro Abfuhr erhoben. Die Gebühren für Mehrleistungen je Behälter ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung. Rampen oberhalb der Barrierefreiheit werden zusätzlich berechnet.

Entfernung in Meter	2 – Rad-Gefäße	4 – Rad-Gefäße
0 m – 10 m	<b>1,20 €</b>	---

>10 m – 30 m	<b>1,60 €</b>	<b>3,19 €</b>
>30 m – 50 m	<b>1,99 €</b>	<b>3,98 €</b>
>50 m – 100 m	<b>3,19 €</b>	<b>6,26 €</b>
>100 m	nur auf gesondertes Angebot	nur auf gesondertes Angebot
Rampen > 6 % zusätzlich	<b>1,15 €</b>	<b>2,84 €</b>
Treppen	nach Aufwand	nach Aufwand

- (2) Werden bei der Abfuhr der Behälter über § 8 Abs. 1 hinaus weitere Mehrleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR erbracht, so wird für diese Leistung ein jährlicher Zuschlag erhoben. Die Gebühr für den Volservice Premium (Bereitstellungsservice + Standplatzbetreuung + individuelle Abfallberatungsleistungen) bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (3) Eine einmal jährlich durchgeführte Änderung des Behältervolumens für Rest- und Biomüll je Grundstück ist kostenfrei. Jede weitere Änderung in dem Jahr der Veranlagung wird mit einer Behältertauschgebühr von **47,50 €** pro Änderung verrechnet.

### § 9 Gebühren für Sonderabfahren

- (1) Die Gebühr für Sonderabfahren nach § 11 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Abfahren nach § 11 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung werden zweimal im Jahr bis zu einer Menge von je drei Kubikmetern pro Haushalt kostenfrei angeboten. Darüber hinaus fallen pro Kubikmeter Gebühren in Höhe von 30,- € an."
- (2) Die Gebühr für Behältergestellungen nach § 8 Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei einmaliger Anlieferung und Abholung:

mit einem Absetzkipper	<b>105,00 €/h,</b>
mit einem Abrollkipper	<b>110,00 €/h,</b>
mit einem Absetzkipper ≤ 7,5 Mg	<b>95,00 €/h.</b>

Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) -k), Abschnitt II e-g), Abschnitt III g)-i) der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR in der jeweils gültigen Fassung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung:

		<b>2023 €</b>
<b>Restmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>120,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>145,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>230,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>270,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>335,00</b>
<b>Sperrmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>140,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>165,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>280,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>330,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>395,00</b>
<b>Grünabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>110,00</b>

<b>Stammholz Ø</b>	2,5 m <sup>3</sup>	<b>120,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>170,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>190,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>250,00</b>
<b>Altholz (AI bis AIII)</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>99,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>105,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>130,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>140,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>155,00</b>
<b>Boden und Steine</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>120,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (2 S.1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (2 S.1)
<b>Bauschutt</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>115,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>130,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>225,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>250,00</b>
<b>Baumischabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>175,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>195,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (2 S.1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (2 S. 1)
	10,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (2 S. 1)

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Nach Ablauf eines Monats ab Bereitstellung kann die BEST AöR unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles den Container von dem Gebührenzahler herausverlangen. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von einem Monat hinaus, beträgt die Miete je Monat 15,- €.

- (3) Für die Entsorgung/Behandlung von behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag als Gebühr.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Containerdienstes der BEST AöR für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Verwertung werden Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.
- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von Behältern außerhalb des Abfuhrplanes sowie für die zusätzliche Entleerung aufgrund von fehl befüllten Behältern beträgt pro Entleerung für

MGB Volumen	Behälter nach § 5 (1) und § 7 €	Behälter nach § 5 (2) €	Fehl befüllte Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen €
<b>60</b>	<b>2,87</b>	--	--
<b>120</b>	<b>5,73</b>	--	<b>5,73</b>
<b>240</b>	<b>11,46</b>	--	<b>11,46</b>
<b>770</b>	<b>36,77</b>	<b>35,16</b>	<b>36,77</b>
<b>1100</b>	<b>52,53</b>	<b>45,66</b>	<b>52,53</b>
<b>2500</b>	<b>119,39</b>	<b>103,78</b>	<b>119,39</b>
<b>4500</b>	<b>214,91</b>	<b>186,81</b>	<b>214,91</b>

## § 10

### Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Gebühren werden auf den Abfallbeseitigungsanlagen der BEST von den für diesen Zweck bestellten Beauftragten der BEST nach erfolgter Zuordnung zu den Volumenklassen gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung festgesetzt und direkt eingezogen.

(2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung	Gebühren je Gewichtstonne bei Verwiegung	Gebühren für Klein-anlieferungen	Gebühren für Klein-anlieferungen	Gebühren für Klein-anlieferungen
AVV		(Nettogewicht < 200 kg)	(Nettogewicht ≥ 200 kg)	1 Kofferraum,	Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle	Innenraum komplett ausgenutzt
		Pauschalbetrag	€/t	Vergleichs-volumen: 3 Säcke a 70 l €	Vergleichs-volumen: 6 Säcke a 70 l €	Vergleichs-volumen: 9 Säcke a 70 l €
16 01 03	Altreifen	45,00	300,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
16 02 11	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten z.B. Nachtspeicheröfen	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück
16 02 13	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
17 01 01	Beton	4,00	<b>29,00</b>	3,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 02	Ziegel	4,00	<b>29,00</b>	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	4,00	<b>29,00</b>	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4,00	<b>29,00</b>	3,00	Verwiegung	Verwiegung

17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>20,00</b>	<b>99,00</b>	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	<b>80,00</b>	<b>520,00</b>	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	5,50	<b>37,00</b>	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien c) sonstiges	keine Annahme   <b>140,00</b>	keine Annahme   <b>900,00</b>	30,00   Verwiegung	60,00   Verwiegung	90,00   Verwiegung
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe z.B. Asbestzementplatten	<b>60,00</b>	<b>380,00</b>	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	<b>20,00</b>	<b>127,00</b>	<b>18,00</b>	Verwiegung	Verwiegung
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<b>30,00</b>	<b>200,00</b>	<b>10,00</b>	Verwiegung	Verwiegung
19 12 12	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	37,50	250,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 02	Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD	<b>24,00</b>	<b>160,00</b>	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung

	a) Hohlglas nach Farben (weiß, braun und grün getrennt ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) b) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftung)					
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	22,50	149,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen a) Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte b) sonst. Elektro- und Elektronikschrott c) Bildschirmgeräte	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	<b>7,00</b>	<b>30,00</b>	<b>4,00</b>	<b>7,00</b>	Verwiegung
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	<b>9,50</b>	<b>65,00</b>	<b>4,00</b>	<b>6,00</b>	<b>8,00</b>
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	<b>35,00</b>	<b>229,00</b>	8,00	12,00	16,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	28,50	190,00	7,50	11,00	14,50
20 03 02	Marktabfälle	26,00	175,00	7,00	10,50	14,00
20 03 03	Straßenkehrschutt	18,00	119,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung

15 02 02 16 05 04 16 05 05 16 05 06 16 05 07 16 05 08 16 05 09 16 02 09 16 02 10 20 01 12 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 32 20 01 19 20 01 33 20 01 34 20 01 21 15 01 10	Problemabfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Keine Einzelge- bühr in haus- haltsüblichen Kleinmengen und bei An- schluss an die Rest- müllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsübli- chen Kleinmen- gen und bei An- schluss an die Rest- müllabfuhr	Keine Einzelge- bühr in haus- haltsüblichen Kleinmengen und bei An- schluss an die Rest- müllabfuhr
	Servicedienstleistung Erstellung einer Wä- gebesccheinigung		5,00 je Wägung			

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b betragen:

Abfall- schlüs- sel	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Kleinanlieferun- gen: 1 Kofferraum, Vergleichsvolu- men: 3 Säcke a 70 l	Gebühren für Klein- anlieferungen: Kofferraum zzgl. Hintere Fahrgast- zelle Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l	Gebühren für Kleinanlieferun- gen: Innenraum kom- plett ausgenutzt, Vergleichsvolu- men: 9 Säcke a 70 l
AVV		€	€	€	€
16 01 03	Altreifen	105,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
17 01 07	Gemische aus Beton, Zie- gel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<b>51,00</b>	3,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 05 04	Boden und Steine mit Aus- nahme derjenigen, die un- ter 17 05 03 fallen	<b>65,00</b>	4,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 09 04	gemischte Bau- und Ab- bruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die un- ter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<b>95,00</b>	<b>10,00</b>	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 38	Holz mit Ausnahme desje- nigen, das unter 20 01 37 fällt A III	<b>23,00</b>	<b>4,00</b>	<b>8,00</b>	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 39	Kunststoffe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

	(Hartkunststoffe sortenrein und sauber)				
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	27,00	4,00	6,00	8,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	32,00	7,50	11,00	14,50
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	35,00	8,00	12,00	16,00

- (4) Werden Abfälle der einzelnen AVV - Schlüsselzuordnung gemischt angeliefert, so wird für die gesamte Abfallmenge die höchste Einzelgebühr erhoben.
- (5) Bei Abfallanlieferungen, welche in ihrer Art oder Menge oder Zusammensetzung, insbesondere dem Heizwert oder der Schadstoffbelastung von den üblichen Anlieferungen abweichen oder an Anlagen angeliefert werden, die eine heizwertabhängige Abrechnung vorweisen, wird die zu erhebende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Bei der Anlieferung von Abfällen, deren Besitzer nicht an die Restmüllabfuhr angeschlossen ist, wird die Gebühr ebenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand bemessen und erhoben. Der Gebührensatz pro Gewichtstonne ergibt sich aus der Summe der Kosten für die Entsorgung in einer annahmefähigen Beseitigungsanlage, abhängig von den Inhaltstoffen sowie der Art und Beschaffenheit der Abfälle, den Kosten der Handhabung nach den genannten Sätzen und den Aufwendungen für die Erstellung des Gebührenbescheides und den, nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Nachweisen.
- (6) Auf den von der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts betriebenen Recyclinghöfen ohne Fahrzeugwaage und bei Ausfall der Fahrzeugwaage werden die Gebühren bis zu einem Anlieferungsvolumen von 3 cbm über das Volumen und das spezifische Gewicht ermittelt und für größere Anlieferung (mehr als 3 cbm) nach der Nutzlast des Anlieferfahrzeugs erhoben. Die Nutzlaststufe bestimmt sich nach der im Krafffahrzeug- oder Anhängerschein angegebenen Nutzlast; bei Lastzügen oder Zugmaschinenzügen nach der Gesamtnutzlast des Zuges.
- (7) Werden andere außer den oben aufgelisteten Abfällen angeliefert und sind diese im Abfallartenkatalog zur Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt, wird eine Gebühr gemäß § 10 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.
- (8) Anlieferungen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Verwertung (gewerbliche Anlieferungen) sind an den Recyclinghöfen Donnerberg und Kirchhellen der BEST AöR möglich und werden durch eine gesonderte Entgeltordnung geregelt.

## § 11

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S.47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 156) in seiner jeweils gültigen Fassung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

**Anlagen zu dieser Satzung:**

Anlage 1: Annahmekatalog am Recyclinghof Donnerberg

Anlage 2: Annahmekatalog am Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b